

(2) Dabei ist das nachstehend aufgeführte Nettoeinkommen zu berücksichtigen:

- Zum Nettoeinkommen des antragstellenden Studenten zählen Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, Renten u. a., jedoch nicht sein Stipendium und Einkünfte aus Arbeitsleistungen des Studenten während des Studiums.
- Zum Nettoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten zählen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzüglich der Steuerleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz vom 18. September 1970 u. ad und der Pflichtversicherungsleistung gemäß dem Gesetz über die Sozialversicherung — SVG — vom 28. Juni 1990<sup>2</sup>. Zum Nettoeinkommen gehören auch Renten, Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und aus anderen steuerpflichtigen Einkünften sowie staatliche Kindergeldleistungen.
- Bei Studenten von geschiedenen oder alleinstehenden Elternteilen ist das Einkommen des erziehungsberechtigten Elternteils bzw. des Elternteils, zu dessen Haushalt der wirtschaftlich abhängige Student gehört, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach den vorstehend genannten Grundsätzen.

Unterhaltszahlungen eines nicht erziehungsberechtigten Elternteils sind dem betreffenden Nettoeinkommen hinzuzurechnen (als empfangene Geldzahlung) oder abzurechnen (als geleistete Geldzahlung).

(3) Das in § 2 Abs. 1 genannte Nettoeinkommen setzt sich aus dem

- Nettoeinkommen des Studenten
  - + Nettoeinkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Elternteils
  - + Nettoeinkommen des Ehepartners
- zusammen.

(4) Zur Feststellung der Höhe des zu gewährenden Erhöhungsbetrages sind Freibeträge (nichtanrechnungsfähiges Einkommen) zu berücksichtigen. Sie betragen für

- den Studenten 150,- DM
- die Eltern 1 750,- DM
- den alleinstehenden Elternteil und den\* Ehepartner 1 150,- DM
- je Geschwister oder eigenes Kind ohne eigenes Einkommen 300,- DM

Der Kinderfreibetrag gilt auch für Halbgeschwister, Pflege- und Stiefkinder, wenn sie in dem betreffenden Haushalt leben. Als zum eigenen Einkommen des Kindes gehörend werden nicht staatliche Kindergeldleistungen und gesetzlich festgelegte Einkünfte aus Unterhaltszahlungen von Elternteilen gerechnet. Bei Einkünften des Kindes/Geschwister unter 300,— DM gilt die Differenz zwischen Einkommen und 300,— DM als Kinderfreibetrag.

(5) Die in § 2 Abs. 1 genannten Freibeträge setzen sich zusammen aus

- studentischer Freibetrag
- + Elternfreibetrag
- + Ehepartnerfreibetrag
- j- Kinderfreibetrag.

### § 3

#### Verfahren zur Stipendienberechnung

(1) Der Erhöhungsbetrag ist zu beantragen. Die für die Errechnung des Erhöhungsbetrages notwendigen Angaben sind

1 Einkommensteuergesetz i. d. F. vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes)  
 - Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer - Steueränderungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 136)  
 - Gesetz vom 22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland - Steueranpassungsgesetz - (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes).  
 2 Gesetz über die Sozialversicherung — SVG — vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486).

der Stipendienstelle der Hoch- bzw. Fachschule mit dem vorgegebenen Formblatt (Anlage) mitzuteilen. Die Bescheinigungen über die Einkommen nach § 2 Absatz 2 und 4 sind beizufügen. Für Nichtarbeitnehmer gelten auch Einkommenserklärungen, sofern Einkommensnachweise nicht beigebracht werden können.

(2) Berechnungsgrundlage für den Erhöhungsbetrag ist das Einkommen des Monats August 1990 für die Eltern, Elternteile und Ehepartner. Berechnungsgrundlage für das Einkommen des Studenten ist das Einkommen des Monats September 1990. Der Erhöhungsbetrag ist monatlich und in gleicher Höhe bis zum Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990<sup>3</sup> zu zahlen.

(3) Kurzfristige Einkommensänderungen, die den Erhöhungsbetrag wesentlich verändern, sind der zuständigen Stipendienstelle mitzuteilen und sind bis zu einem Monat rückwirkend für den nachgewiesenen Zeitraum zu berücksichtigen.

(4) Sind Eltern, Elternteile bzw. Ehepartner nicht bereit, die notwendigen Einkommensnachweise zu erbringen oder den anzurechnenden Unterhaltsbetrag zu leisten, so klagt der Rechtsträger der zuständigen Stipendienstelle die Leistungen ein. Der betroffene Student hat der Stipendienstelle eine schriftliche Erklärung dazu zu übergeben. Der Student erhält bis zur Klärung des Sachverhaltes einen Erhöhungsbetrag von 50,— DM im Monat als Abschlagszahlung von dem nach der Klärung zu berechnenden Erhöhungsbetrag.

(5) Macht der Student glaubhaft, daß seine Eltern bzw. seine Ehepartner den anzurechnenden Unterhaltsbetrag nicht leisten\* können, wird der Erhöhungsbetrag ohne Elterneinkommen und Elternfreibetrag bzw. ohne Ehepartnereinkommen und Ehepartnerfreibetrag errechnet.

(6) Der Erhöhungsbetrag wird unabhängig vom Einkommen der Eltern berechnet, wenn der Student bei Beginn des Studiums fünf Jahre Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres nachweisen kann oder das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Stipendienstellen haben alle Studenten über die Höhe des Stipendiums zu informieren.

### § 4

#### Betriebsstipendium

(1) Entscheidungen über die Erhöhung des Betriebsstipendiums gemäß § 8 der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 trifft der Praktikumsbetrieb. Diese Entscheidung sollte fachliche Leistungen und praktikumsbedingte Mehrausgaben des Studenten berücksichtigen. Wird dieses Betriebspraktikum an der Hoch- bzw. Fachschule durchgeführt, können gleichfalls unabhängig vom gezahlten Leistungsstipendium Erhöhungen vorgenommen werden.

(2) Für das Klinische Praktikum (Pflichtassistenz) im 6. Studienjahr der medizinischen Hochschulausbildung gelten gesonderte Regelungen.

(3) Für die Schulpraktische Ausbildung im 5. Studienjahr des Diplomelehrerstudiums gelten die Festlegungen der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 und die Gemeinsamen Anweisungen des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 29. Juni 1982<sup>4</sup> und vom 10. August 1982<sup>3, 5</sup>.

3 Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1980), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) und die nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung sowie den in Anlage XI (Bildung und Wissenschaft) zum Einigungsvertrag vereinbarten Änderungen

4 Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur schulpraktischen Ausbildung im 5. Studienjahr des Diplomelehrerstudiums vom 29. Juni 1982.

5 Gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zur Anwendung der Praktikumsfinanzierung im Bereich der Volksbildung vom 10. August 1982 (VuM des Ministeriums für Volksbildung Nr. 8/82 S. 120).